

20. Juni 2024

Verordnung Aktuell

Häusliche Krankenpflege

Befugnisse für Pflegefachkräfte¹ und Blankoverordnung

Seit Oktober 2022 ist die so genannte Blankoverordnung im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege möglich. Das heißt, es können entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte innerhalb eines vertragsärztlich festgestellten Ordnungsrahmens für bestimmte Leistungen der häuslichen Krankenpflege selbst über die erforderliche Häufigkeit und Dauer bestimmen.

! Das entsprechende Ordnungsformular ist seit 1. Juli 2024 gemäß des genannten Beschlusses angepasst. Die wichtigsten Änderungen des Muster 12 erfahren Sie im Folgenden. Da es sich um eine Stichtagsregelung handelt, dürfen bisher verwendete Formulare ab dem dritten Quartal 2024 **nicht aufgebraucht** werden. Die PVS-Anbieter sind informiert, so dass auch eine Blankoformularbedruckung rechtzeitig möglich sein wird.

Voraussetzungen zur Befugnis der Pflegefachkraft

- Qualifikation der Pflegefachkraft: Nachweis über **mindestens 3-jährige Ausbildung UND einschlägige Berufserfahrung²** (keine Berufseinsteigerinnen / -einsteiger)
- Empfehlungen hinsichtlich Dauer und Häufigkeit aus dem Leistungsverzeichnis der HKP-Richtlinie sind zu berücksichtigen
- Pflegefachkraft muss sich vom Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten persönlich überzeugt haben oder der Gesundheitszustand muss ihr aus einer laufenden Versorgung bekannt sein → Dokumentationspflicht (Pflegedokumentation)
- Sie, als verordnende Ärztin bzw. verordnender Arzt, werden unverzüglich über die von der Pflegefachkraft vorgenommenen Festlegungen sowie über die Wirkung der verordneten Maßnahmen informiert. Diese können dann im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplans von Ihnen berücksichtigt werden.

¹ <https://www.g-ba.de/beschluesse/5557/>

² Näheres ist noch in den Rahmenempfehlungen nach §132a Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 SGB V festzulegen.



Da entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte grundsätzlich bei allen Pflegediensten beschäftigt sind, kann die Möglichkeit der HKP-Blankverordnung flächendeckend genutzt werden.

Zwischen vorausgegangener Verordnung und Folgeverordnung soll **spätestens nach 3 Monaten** ein persönlicher Kontakt zwischen Ihnen und Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten stattfinden.

Geeignete Leistungen

Für eine HKP-Blankverordnung geeignete Leistungen sind im Leistungsverzeichnis in der neuen Spalte „Festlegung von Häufigkeit und Dauer durch Pflegefachkraft möglich?“ gekennzeichnet.

1	Anleitung bei der Grundpflege in der Häuslichkeit
2	Ausscheidungen
3	Ernährung (nur orale Verabreichung)
4	Körperpflege
5	Hauswirtschaftliche Versorgung
6	Absaugen (nur Absaugen der oberen Luftwege)
7	Anleitung bei der Behandlungspflege
12	Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
13	Drainagen (Überprüfen, Versorgen)
14	Einlauf / Klistier / Klyisma / digitale Enddarmausräumung
21	Auflegen von Kälteträgern
22	Versorgung eines suprapubischen Katheters
23	Katheterisierung der Harnblase
27	Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG)
28	Stomabehandlung
30	Pflege des zentralen Venenkatheters
31	Wundversorgung einer akuten Wunde
31b	Kompressionsstrümpfe / Kompressionsverband
31c	Stützende Verbände
31d	Bandagen und Orthesen

Wenn wichtige medizinische Gründe vorliegen, die gegen eine Bestimmung durch die Pflegefachkraft sprechen, können Häufigkeit und Dauer auch weiterhin ärztlich vorgegeben werden. Grundsätzlich gilt: Spätestens drei Monate nach einer HKP-Blankverordnung soll ein erneuter persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfinden.

Wichtigste Änderungen auf dem neuen Muster 12¹

1 Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“

Sie können bei bestimmten Leistungen (siehe unter „Geeignete Leistungen“) der häuslichen Krankenpflege entscheiden, dass die Pflegefachkraft die Häufigkeit und Dauer der Maßnahmen selbst festlegen soll.

2 Gesamtverordnungszeitraum

Wenn Sie selbst die Häufigkeit und Dauer festlegen möchten, dann geben Sie bitte einen Gesamtverordnungszeitraum an. Dieses Feld bleibt frei, wenn es sich um eine Blankoverordnung handelt.

Grundsätzlich sind drei Fälle zu unterscheiden

- Keine sog. „Blankoverordnung“: Es werden nur Maßnahmen verordnet, bei der die Häufigkeit und Dauer ärztlich festgelegt werden. Hier ist der Gesamtverordnungszeitraum anzugeben.
- „Hybrid-Verordnungen“: Werden sowohl Maßnahmen verordnet, bei denen Häufigkeit und Dauer ärztlich festgelegt wurden, als auch Maßnahmen, bei denen die Pflegefachkräfte Häufigkeit und Dauer bestimmen, bezieht sich die Angabe des Gesamtverordnungszeitraums nur auf die ärztlich festgelegten Maßnahmen.
- Sog. „Blankoverordnung“: Werden nur Maßnahmen verordnet, für die die Pflegefachkräfte Häufigkeit und Dauer selbst bestimmen sollen, ist der Gesamtverordnungszeitraum nicht zu befüllen.

3 Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege

Einige Maßnahmen häuslicher Krankenpflege, bei denen eine Blankoverordnung möglich ist (siehe unter „Geeignete Leistungen“), stehen aus Platzgründen nicht auf dem neuen Muster 12. Bitte geben Sie die Maßnahme im Freitextfeld „Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege“ an. Dazu zählt z. B. Nr. 12 „Positionswechsel bei Dekubitusbehandlung“.

4 „SER“

Unterhalb des Personalienfeldes wurde das neue Feld „SER“ eingeführt. SER steht für Soziales Entschädigungsrecht gemäß SGB XIV, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Wenn der Grund für die Verordnung von häuslicher Krankenpflege eine anerkannte gesundheitliche Schädigung ist, kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

¹ Ausfüllhilfe der KBV: <https://www.kbv.de/html/28888.php>

Weitere Änderungen

- Bei dem Feld „Einschränkungen, die häusliche Krankenpflege erforderlich machen“ wurde eine Freitextzeile **gestrichen**.
- Die Überschrift „Wundversorgung“ wurde – aus Platzgründen – **gekürzt** sowie das Ankreuzfeld der „Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung“ gestrichen. Es wurde nicht die Leistung an sich gestrichen, diese gehört weiterhin zum Leistungskatalog.
- Bei der Leistung „Anleitung zur Behandlungspflege“ wurde das Feld zur Angabe der Anzahl **eingerrückt**.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr